

MARKTGEMEINDE 2062 SEEFELD-KADOLZ Tel.02943/2201, Fax.02943/3496

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz vom 26.5.1998 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates. Aufgrund der § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl.0032-0, wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird mit 18 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgesetzt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 25 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 4 % des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bürgermeisters.

§ 6

Den Umweltgemeinderäten gebührt eine monatliche Entschädigung von 6,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Silvia From

angeschlagen am: 27.05.1998

abgenommen am: 12.06.1998

Seefeld-Kadolz, 12.6.98

Der Bürgermeister:

